



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-412.57

Bregenz, am 09.05.2011

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
SMTP: begutachtungen@bmg.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. März 2011, GZ. BMG-92257/0013-II/A/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I § 4:

Die Aufsicht über den medizinischen Assistenzberuf soll entfallen, wenn die Anordnung die Durchführung konkreter Abläufe bzw. Methoden enthält. Darunter versteht man laufend praktizierte Routineabläufe und -methoden, die einem ständigen Qualitätsmanagement unterliegen und nach ganz genau definierten Arbeitsprozessen ablaufen. In diesem Fall soll die Durchführungsverantwortung beim medizinischen Assistenzberuf liegen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des medizinischen Assistenzberufes durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Zu Art. I § 6:

Die im vorliegenden Entwurf vom Gesetzgeber vorgesehenen Tätigkeiten spiegeln nicht die aktuellen Bedürfnisse des Gesundheitswesens wieder. Ein bedarfsgerechter Einsatz von Laborassistenten sollte jedenfalls folgende zusätzliche Betätigungsfelder nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten bzw. biomedizinischen Analytikern umfassen:

- Mitwirkung im Bereich Immunhämatologie, insbesondere bei immunserologischen Bestimmungen und Verträglichkeitstests

- Durchführung sonstiger einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden (Chemie, Histologie, Mikrobiologie, Serologie, Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen)

Zu Art. I § 9:

In den Abs. 1 und 3 werden jeweils die organisatorischen und administrativen Tätigkeiten aufgelistet; auf diese Wiederholung könnte verzichtet werden.

Zu Art. I § 11:

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass Untersuchungen in der Computertomographie und der Magnetresonanz nicht vom Berufsbild der Röntgenassistenten umfasst sein sollen. Dieser Umstand trägt den Entwicklungen in der Praxis, insbesondere der technischen Entwicklung in diesen Bereichen und den jahrelang kontinuierlich mit diesen Entwicklungen vertrauten Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht Rechnung und bedarf einer Erweiterung wie folgt:

- Durchführung von Untersuchungen in der Computertomographie und Magnetresonanz
- Durchführung von Untersuchungen in der Mammographie und Angiographie

Zu Art. I § 17 Z. 5:

Das Anführen der *Veterinärmedizin* wird nicht als erforderlich erachtet. Auch das Vorgängergesetz MTF-SHD-Gesetz nahm keinen Bezug auf die Veterinärmedizin.

Zu Art. I § 19 Abs. 1 bis 7:

Die Unterschiede in der Ausbildungsdauer der jeweiligen Assistenzberufe können nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf gibt im Gegensatz zu einer vergleichbaren Bestimmung des MTD-Gesetzes (§ 18) keine Auskunft darüber, welche Ausbildungsinhalte im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung umfasst sein sollen.

Zu Art. I § 24:

Die Definition sollte überarbeitet werden. Es wird in unklarer Weise von Primär- und Sekundärerkrankungen, von Folgekrankheiten und Chronifizierungen gesprochen. Außerdem bezieht sich alles nur auf die „strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe“. Soll es sich nur um das Training von Bewegungsabläufen (und somit des Bewegungsapparates) handeln, so wäre dies zu konkretisieren und entsprechend einzuschränken. Soll das Tätigkeitsfeld der Trainingstherapie allerdings weiter gesehen werden (inklusive Kreislauftraining, Gewichtsreduktion, Ernährung usw.) wäre die Definition entsprechend anzupassen (siehe auch die Erläuterung zu § 33, in welcher kardiovaskuläre Erkrankungen, Stoffwechselstörungen, Neurologie, Orthopädie/Traumatologie angeführt sind). Auch die Formulierung „ergänzende Behandlung von Sekundärerkrankungen“ scheint in diesem Zusammenhang missverständlich (*Behandlung* ist bekanntlich eine ärztliche Tätigkeit).

Das Anführen des übergeordneten Zieles (im letzten Satz) - *Vermeidung von Wiedereintritt von Krankheiten, Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen* - ist ein Allgemeinplatz der Vorsorgemedizin, auf den auch verzichtet werden könnte.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
2. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), via VOKIS versendet
3. Vorarlberger KrankenhausbetriebsgesmbH, Carinagasse 41, 6800 Feldkirch, SMTP: office@khbg.at
4. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
5. Ärztekammer, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, SMTP: aek@aekvbg.or.at
6. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
8. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
9. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
10. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
11. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
12. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
13. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
15. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
16. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at

26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
27. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
33. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>